

Donnerstag, 15. März 1990

4. richtet daher einen dringenden und humanitären Appell an alle betroffenen Regierungen und politischen Organisationen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Freilassung der Geiseln zu gewährleisten;
5. fordert die Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen und in höherem Maße zusammenzuarbeiten, als dies bisher der Fall zu sein schien;
6. ersucht die im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenminister, ihm über Inhalt und Ergebnisse der von ihnen eventuell aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 1989 ⁽¹⁾ bereits unternommenen Schritte zu berichten und umgehend tätig zu werden, um die Länder, die zu einer Lösung dieses Problems beitragen könnten, zu einer humanitären Geste zu bewegen;
7. beauftragt erneut seine Delegationen für die Beziehungen zu den Ländern des Nahen Ostens, die Frage dieser Geiseln bis zu ihrer endgültigen Freilassung immer wieder zur Sprache zu bringen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, zusammen mit den anderen Europäischen Institutionen und den Regierungen der Mitgliedstaaten alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um das Thema der Geiseln zur Sprache zu bringen, bis ihre Freilassung gewährleistet ist;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der EPZ, den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, den Regierungen der anderen betroffenen Länder, dem Generalsekretär der Arabischen Liga, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Zeitungen im Libanon zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 256 vom 9.10.1989, S. 109.

c) **Dok. B3-551/90**

ENTSCHLIESSUNG

zum Todesurteil gegen den 22-jährigen Studenten Lobsang Tenzing in Tibet

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die vom „Tibetan Youth Congress“ in Dharamsala und vom tibetischen Büro in Zürich verbreitete Information, die auch von Amnesty International bestätigt wurde, wonach der Tag bevorsteht, an dem nach dem üblichem Aufschub von zwei Jahren wahrscheinlich die Todesstrafe an dem 22-jährigen Studenten Lobsang Tenzing vollstreckt wird, der im Herbst 1988 des Mordes an einem chinesischen Polizisten angeklagt und deswegen verurteilt worden war,
- B. unter Hinweis auf die übliche Praxis der chinesischen Behörden, am 10. März, dem Tag, an dem die Tibetaner der chinesischen Invasion von 1950 gedenken, öffentliche Hinrichtungen vorzunehmen, um die tibetanische Bevölkerung einzuschüchtern,
- C. unter Hinweis auf das Fortbestehen der Todesstrafe im chinesischen Gesetz,
- D. unter Hinweis auf das Fortbestehen des am 8. März 1989 verhängten Kriegsrechts in Lhasa,
- E. unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Tibet,
 1. verurteilt nachdrücklich die Praxis der Todesstrafe und fordert deren Abschaffung in China und in allen Ländern, in denen sie noch besteht;
 2. verurteilt die Anwendung einschüchternder Praktiken durch China gegenüber den Tibetern, die die Freiheit für ihr Volk fordern;

Donnerstag, 15. März 1990

3. ist der Auffassung, daß die Ankündigung der möglichen Hinrichtung von Lobsang Tenzing die Durchführung der Anhörung seines Politischen Ausschusses zur Menschenrechtssituation in Tibet noch dringender macht, und fordert diesen Ausschuß auf, sämtliche Hindernisse aus dem Weg zu räumen, damit diese Anhörung noch vor dem Sommer stattfinden kann;
4. fordert die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister, die Kommission und den Rat auf, entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten die chinesische Regierung aufzufordern, die Hinrichtung von Lobsang Tenzing auszusetzen, die Todesstrafe generell in Haftstrafen umzuwandeln und die Menschenrechte in China voll und ganz zu respektieren;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der chinesischen Regierung, der tibetanischen Exilregierung, der Kommission, dem Rat und den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern zu übermitteln.

d) Dok. B3-572/90

ENTSCHLIESSUNG

zu den Verletzungen der Menschenrechte in China

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die kürzliche Ausweisung von zwei französischen Fernsehjournalisten aus der Region Xinjiang in China,
- B. unter Hinweis auf das von den chinesischen Behörden erlassene Verbot für die in Peking akkreditierten Auslandskorrespondenten, diese Grenzregion zur Sowjetunion, die den chinesischen Teil von Turkestan umfaßt, zu besuchen,
- C. unter Hinweis auf die jüngsten ethnischen Konflikte, die nach den Unruhen in Tibet in der Region Xinjiang aufgetreten sind,
 1. ersucht die chinesischen Behörden, sich zur Anerkennung und zur Beachtung des Rechts auf Information zu verpflichten und die akkreditierten ausländischen Journalisten sich frei im Land bewegen zu lassen;
 2. betont, daß 20 Nichtregierungs-Organisationen am 28. Februar 1990 vor der UNO eine offizielle Untersuchung über die Lage der Menschenrechte in Tibet verlangt haben;
 3. ersucht die chinesischen Behörden, die ethnischen Probleme in den Regionen Tibet und Xinjiang einer friedlichen Lösung zuzuführen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Präsidenten der im Rahmen der EPZ zusammentretenden Minister, dem Präsidenten des Europäischen Rates, den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der Regierung der Volksrepublik China zu übermitteln.